

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/5789 -

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Govern- ment-Gesetzes

Berichtersteller: Abgeordneter Weltzien

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 87. Sitzung vom 15. Juli 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 15. September 2022, in seiner 60. Sitzung am 4. November 2022 und in seiner 61. Sitzung am 8. Dezember 2022 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchst. b werden in Absatz 3 Satz 8 die Worte "der Abrufbarkeit an" durch die Worte "des elektronischen Verwaltungsakts zum Abruf durch" ersetzt.
2. In Nummer 5 Buchst. c werden in Absatz 2 Satz 1 die Worte "des elektronischen Identitätsnachweises" durch die Worte "der elektronischen Kommunikation" ersetzt.
3. Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 - "8. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Verweisung 'Satz 2 und 3' durch die Verweisung 'den Sätzen 2 und 3' ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

'Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der elektronischen Akte nach Satz 1 ist die jeweils die Akte einsetzende Stelle datenschutzrechtlich verantwortlich; die für die technische Bereitstellung und die Verfahrensbetreuung der elektronischen Akte nach Satz 1 zuständige öffentliche Stelle wird insofern verpflichtend tätig als Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 Nr. 8 und der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679. Die für die technische Bereitstellung und die Verfahrensbetreuung der elektronischen Akte nach Satz 1 zuständige öffentliche Stelle trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit hinsichtlich der Verarbeitungstätigkeiten als Auftragsverarbeiter. Dabei werden Anforderungen des Verantwortlichen berücksichtigt. Die Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter durch die für die technische Bereitstellung und die Verfahrensbetreuung der elektronischen Akte nach Satz 1 zuständige öffentliche Stelle ist nur unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen möglich. Im Übrigen bleibt Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt. Das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium bestimmt die für die technische Bereitstellung und die Verfahrensbetreuung der elektronischen Akte nach Satz 1 zuständige öffentliche Stelle durch Verwaltungsvorschrift.'

4. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

"13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

'Zentrale Verfahren und einheitliche Dienste in der Landesverwaltung, Auftragsverarbeiter'

b) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

'(1) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständigen Ministerium den Einsatz von zentralen Verfahren und einheitlichen Diensten in der Landesverwaltung verbindlich vorgeben. Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständigen Ministerium in diesem Fall durch Verwaltungsvorschrift, die im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist, die öffentliche Stelle oder die öffentlichen Stellen in der Landesverwaltung festlegen, bei der die datenschutzrechtliche Verantwortung oder bei denen die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung liegt.'

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

'(1) Der zentrale Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung wird für Behörden

des Landes als Auftragsverarbeiter verpflichtend im Sinne des Artikels 4 Nr. 8 und der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 tätig.'

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 4 erhält folgende Fassung:

'Im Übrigen bleibt Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.'

Emde
Vorsitzender